

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. auf **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut aus zwei Quellen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1914 und 1917, Gemarkung Böhmzwiesel, Stadt Waldkirchen sowie Anpassung der **Wasserschutzgebietsverordnung; Anhörungsverfahren nach Art. 69 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

1. Vorhaben

1.1 Grundwasserentnahme

Die Quelle 2 der Wassergewinnungsanlage Ensmannsreut wird seit 1964 zur Trinkwasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut verwendet. Der Fassungszeitpunkt der Quelle 1 ist nicht bekannt. Bislang lag nur für die Benutzung der Quelle 2 eine wasserrechtliche Gestattung vor, auch das festgesetzte Wasserschutzgebiet bezieht sich nur auf die Quelle 2.

Zur rechtlichen Absicherung der Benutzung und zum Schutz der Quellen beantragte die Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. mit Unterlagen vom 24.08.2020 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 WHG für das Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 und 22 auf den Grundstücken, Flurstücks-Nummern 1914 und 1917 der Gemarkung Böhmzwiesel (Stadt Waldkirchen).

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser in folgendem Umfang:

Quelle	Fl.-Nr.	WGA	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung
Q 1	1917	Ensmannsreut	32U 838923	541382	Böhmzwiesel
Q 2	1914	Ensmannsreut	32U 838969	5413499	Böhmzwiesel

Bei den Quellen sollen folgende Mengen abgeleitet werden:

Momentanentnahme Q 1 + Q 2: maximal 0,35 l/s
Tagesentnahme Q 1 + Q 2: maximal 30 m³/d
Jährliche Entnahme: maximal 8.000 m³/a.

Die Details der beantragten Maßnahmen können aus den ausgelegten Planunterlagen und dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) vom 09.09.2021 entnommen werden.

1.2 Wasserschutzgebiet

Für die Wassergewinnungsanlage der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. wurde mit Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 04.01.1989 (bek. im Amtsblatt der Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 2 vom 23.01.1989), geändert durch Verordnung vom 10.03.2005 (bek. im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 4 vom 01.04.2005 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das festgesetzte Wasserschutzgebiet ist anzupassen.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau –untere Wasserrechtsbehörde- hat den amtlichen Verordnungsentwurf der Wasserschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft erstellt und beabsichtigt die Ausweisung des Wasserschutzgebietes mit Schutzanordnungen, Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet besteht aus:

2 Fassungsbereichen	(Zonen I)
1 engeren Schutzzone	(Zone II) und
1 weiteren Schutzzone	(Zone III)

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Im amtlichen Verordnungsentwurf wurden dazu Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen getroffen. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben, das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger vom 09.09.2021 und der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit Grundstücksverzeichnissen und Schutzgebietsplan, in denen die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete und die Schutzzonen ersichtlich sind, liegen gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Stadt Waldkirchen (Rathaus, Raum Nr. 1.18) in der Zeit vom **02.11.2021** bis **02.12.2021** aus.

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich Covid-19 wird bezüglich einer Einsichtnahme im Rathaus eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 08581/202-25 empfohlen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen):

<http://www.freyung-grafenau.de/Leben-im-Landkreis/Umwelt/Wasserrechtsverfahren>

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des **16.12.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Waldkirchen und beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.- Nr. 208) erheben.

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich Covid-19 ist dies nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 08581/202-25 (Stadt Waldkirchen) oder 08551/57-105 (Landratsamt) möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.